Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 25.10.2016 Nr. 7 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 4/563/2016
Dez. II — FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 06.10.2016
FBL / stellv. FBL — FB Finanzen — Dezernat I / II — Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	25.10.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:
Änderung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe und der "Übermittagbetreuung" in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen v.14.06.2013

I. Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den als Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe sowie der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:
GO NRW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, SchulG NRW, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.03.2016, Beitragssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 14.06.2013

III. Sachverhalt:
Die bisherige Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe sowie der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom 14.06.2013 regelt die Erhebung und die Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme an den drei Offenen Ganztagsgrundschulen in Lüdinghausen in der Trägerschaft der AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen sowie für die Übermittagbetreuung in der Sekundarstufe I, derzeit nur am St. Antonius-Gymnasium durch das Kolpingbildungswerk, Diözesanverband Münster mit Sitz in Coesfeld betrieben.

Entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihres Kindes einen monatlichen Beitrag zu leisten, der nach Einkommensstufe gestaffelt ist.

Mit Erlass vom 09.03.2016 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW festgelegt, dass der Schulträger von offenen Ganztagsschulen im Primarbereich Elternbeiträge bis zu Höhe von 180 € pro Monat erheben und einziehen kann. Derzeit beträgt der von der Stadt Lüdinghausen erhobene Höchstbetrag monatlich 150,00 €. Die Stadt Lüdinghausen ist gehalten, nach den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung auszuschöpfen. Es sollen alle Finanzierungsquellen ausgeschöpft werden, die der Stadt gesetzlich erschlossen sind. Insofern ist bei der Festlegung der satzungsgemäßen Elternbeiträge der rechtlich mögliche Höchstbetrag von 180 € auszuschöpfen.

Um dies sozialverträglich umzusetzen, schlägt die Verwaltung vor, eine zusätzliche Höchstbeitragsstufe einzuführen. Bislang orientieren sich die Beitragsstufen der Stadt Lüdinghausen an der Satzung des Kreises Coesfelds über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Der Verwaltung ist bekannt, dass auch der Kreis Coesfeld die Einführung einer zusätzlichen Höchstbeitragsstufe plant. Die Umsetzung soll jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Stadt Lüdinghausen möchte diesen Schritt jetzt schon umsetzen, damit Eltern, die ihre Kinder noch in diesem Jahr bei den Schulanmeldungen auch zur Offenen Ganztagsschule anmelden, Klarheit über den zu zahlenden Elternbeitrag haben. Insofern würde eine Anpassung an die Satzung des Kreises nur vorgezogen. Der bisherige Höchstbeitrag ist in der Beitragsstufe VII mit einem Jahreseinkommen über 73.000 € zu zahlen. Neu eingeführt werden soll die Beitragsstufe VIII mit einem Jahreseinkommen über 85.000 €. Um die finanziellen Belastungen für die Eltern so gering wie möglich zu halten, soll auf eine stufenweise Anhebung der unteren und mittleren Stufen verzichtet und lediglich eine zusätzliche Höchstbeitragsstufe eingeführt werden.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, in der untersten Beitragsstufe I das Jahreseinkommen von 15.000 € auf 18.000 € anzuheben. Sinn und Zweck der untersten Beitragsstufe ist es, dass Eltern mit geringem Einkommen, insbesondere Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG möglichst beitragsfrei bleiben. Durch die Anhebung der Regelsätze fallen aber immer mehr Leistungsbezieher aus der Einkommensstufe I raus und landen in der II. Einkommensstufe, so dass ein Beitrag fällig wird. Um dies künftig zu vermeiden sollte eine Anhebung des Jahreseinkommens in der untersten Beitragsstufe beschlossen werden. In einigen umliegenden Kommunen ist diese Anhebung bereits erfolgt. Beim Kreis Coesfeld gibt es ähnliche Überlegungen, so dass auch hier eine Anpassung an die Satzung des Kreises nur vorgezogen wäre.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Elternbeiträge in den letzten Jahren mit einem Vorschlag zu den neuen Beitragsstufen sowie der Entwurf der neuen Beitragssatzung sind als Anlage beigefügt. Die vorgeschlagene Änderung der Gebührensatzung soll zum 01.08.2017 in Kraft treten.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Da davon auszugehen ist, dass nur wenige Eltern in der neuen Höchstbeitragsstufe einzustufen sind, ist mit größeren Mehreinnahmen nicht zu rechnen.

Anlagen:

- Entwurf über die Neufassung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe sowie der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I der Schulen in der Stadt Lüdinghausen

- Übersicht über die Entwicklung der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an der OGS sowie der Übermittagsbetreuung.